



Breitenfurter Straße 335 | A-1230 Wien
T 01/869 53 00 | F 01/869 53 39 | E oekf@fishlife.at
www.oekf.at | www.fishlife.at

Büro: Mo-Fr 8-13 Uhr
ZVR 828962779 BD Wien

An das
Bundesministerium
Für Nachhaltigkeit und Tourismus
E-Mail: Abt.11@bmnt.gv.at

Wien, 6. August 2018

Stellungnahme ÖKF FishLife

Entwurf einer Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)
BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz ÖKF FishLife nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Primär soll mit dieser Novelle die UVP-ÄnderungsRL 2014/52 EU umgesetzt werden. Nach dieser RL soll das Screening-Verfahren (Einzelfallprüfung) transparenter gestaltet werden. Dabei werden auch die von der Behörde anzuwendenden Kriterien aktualisiert und die von den Projektwerbern vorzulegenden Unterlagen werden genauer beschrieben.

Ein gemäß § 2 Abs. 6 neu geschaffener „Standortanwalt“ erhält Parteistellung zur „Wahrnehmung öffentlicher Interessen“ im Verfahren (§ 19 Abs. 1 Z 8). Dessen Stellung ist insofern bedenklich, als er nach den Erläuterungen dazu berufen ist, „die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen“. Der allgemeine Rechtsbegriff „öffentliches Interesse“ muss im Gesetz enthalten sein, er ist im Verfahren abzuwägen, um entscheidungsrelevant zu sein. Es kann und darf keinesfalls dazu führen, dass singuläre (rein wirtschaftliche) öffentliche Interessen

Stellungnahme ÖKF FishLife

Entwurf einer Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)

BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018

Seite 2

die für die Verwirklichung eines Vorhabens sprechen, bevorzugt werden und andere, ebenso wichtige weil allgemeine öffentlichen Interessen, wie zB der Natur- und Umweltschutz nur mehr nachrangig behandelt werden. Die Funktion eines Standortanwaltes der bereits im Verfahren eine Interessensabwägung zugunsten dieses speziellen öffentlichen Interesses (welches in diesen Fällen wohl nur ein wirtschaftliches Interesse sein wird) positiv zu beeinflussen versucht, ist rechtlich höchst bedenklich.

Die Prüfung der Voraussetzungen ob eine Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 erfüllt, ist im geltenden UVP-G (Abs. 9) bereits zweifach einerseits durch die Meldepflicht, dass ein Kriterium des Abs. 6 nicht mehr erfüllt wird und darüber hinaus auch durch die Vorlagepflicht auf Verlangen des zuständigen BMin abgesichert. Ein nicht notwendiger, zusätzlicher Tatbestand durch die Verpflichtung alle fünf Jahre die entsprechenden Nachweise zu führen bedeutet eine Beweislastumkehr zu Lasten der Umweltorganisation und erhöht massiv den administrativen Aufwand auf beiden Seiten. Sie ist zudem rechtlich bedenklich und wird strikt abgelehnt.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates

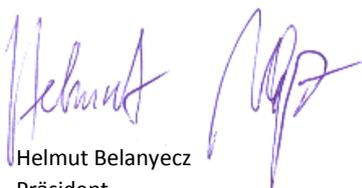
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

ÖKF FishLife

Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz



Helmut Belanyecz
Präsident



Dr. Karl Prachner
Vizepräsident



Sonja Behr
Geschäftsführerin